



Erster Nachtrag zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Stadt Hochheim am Main

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2 und 7 des Hessischen Gesetzes über die kommunalen Abgaben (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hochheim am Main am 01. September 2016 den nachfolgenden Erster Nachtrag zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Stadt Hochheim am Main vom 13.09.2012 beschlossen:

Artikel I

§ 5 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Stadt Hochheim am Main erhält folgende Fassung:

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich einheitlich 110,00 €
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 550,00 €.
- (3) als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der Fassung vom 16.12.2008, (GVBl. I S. 1028), geändert durch die zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 15.10.2010 (GVBl. I S. 328) vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 in der Fassung vom 16.12.2008, (GVBl. I S. 1028) geändert durch die zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 15.10.2010 (GVBl. I S. 328) gefährlich sind.

Artikel II

Dieser Erste Nachtrag tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Der Magistrat der Stadt Hochheim am Main, den 26.10.2016

Gez.: Dirk Westedt
Bürgermeister

Veröffentlicht am 04.11.2016